

I.

**Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung
für die Friedhöfe der Stadt Iserlohn**

Der Rat der Stadt hat am 13.12.2011 die nachstehende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Iserlohn vom 22.02.2005 beschlossen. Die Satzung beruht auf §§ 4 und 7 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV NW S. 313) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung NRW vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der derzeit geltenden Fassung.

Artikel 1

1. § 8 Abs. 2 Allgemeines

Die Bestattungstermine werden nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung der Stadt Iserlohn mit den Angehörigen / Bestattern festgesetzt.

Generell gelten folgende Bestattungszeiten (Beginn der Trauerfeiern)

In der Zeit vom 1. April bis 30. September

werttäglich montags - freitags 09:00 - 16:00 Uhr

samstags 09:00 - 12:00 Uhr

In der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März

werttäglich montags - freitags 09:00 - 15:00 Uhr

samstags 09:00 - 12:00 Uhr

2. § 16 Abs. 2 , Satz 2 Wahlgrabstätten ...

die das 60. Lebensjahr vollendet haben,

3. § 16 Abs. 2 , Satz 3 Wahlgrabstätten ...

... Verlängerungsschritten ab 2 Jahre oder für 40 Jahre wiedererworben werden.

4. § 16 Abs. 6, Satz 3 Wahlgrabstätten

Außerdem darf in Erdwahlgrabstätten eine Aschenbestattung unbeschadet der Ruhezeit der Erdbestattung auf jeder Grabstelle erfolgen. Für die bis zum Zeitpunkt des Inkraft tretens dieser Änderungssatzung erworbenen Nutzungsrechte gelten die alten Rechte.

5. § 17 Abs 4 Urnenreihen-, Urnenwahl-,

Das Ablegen von Blumen, Gestecken , Kränzen o.ä. ist nur am Tage der Beerdigung gestattet

6. § 17 Abs. 5 Urnenreihen-, Urnenwahlgrab-,

In Urnenwahlgrabstätten können bis zu zwei Urnen bestattet werden. Für die bis zum Zeitpunkt des Inkraft tretens dieser Änderungssatzung erworbenen Nutzungsrechte gelten die alten Rechte

7. § 18 Abs.2, Satz 2 Anonyme Reihengrabstätten

Die Grablagen werden nicht bekanntgegeben. Die Bestattungen werden ausschließlich anonym durchgeführt

8. **§ 20 Abs. 1 Satz 1 Baumgräber**
Das Ablegen von Blumen, Gestecken , Kränzen o.ä. ist nur am Tage der Beerdigung gestattet
9. **§ 24 Abs. 5 Allgem. Gestaltungsgrundsätze**
Kiesabdeckungen auf den Grabstätten sind bis zu 70 % gestattet. Für Bepflanzungen müssen 30 % freigehalten werden.
10. **§ 24 Abs. 6 Allgem. Gestaltungsgrundsätze**
Das Abdecken von Erdwahl- und Erdreihengrabstätten mit durchgehenden, geteilten oder polygonen Natursteinplatten ist gestattet
11. **§ 24 Abs. 6 Allgem. Gestaltungsgrundsätze**
Entfällt
12. **§ 27 Abs. 6 Grabmale und Einfassungen**
Die Einfassung bei Erdreihengrabstätten darf 6 cm Stärke nicht unterschreiten
13. **§ 32 Abs. 2 Satz 1 Entfernung**
Nach Ablauf der Ruhezeiten, der Nutzungsrechte oder bei vorzeitiger Rückgabe der Grabstätten sind die Grabstätten durch die jeweiligen Inhaber abzuräumen. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind zu entfernen.
14. **§33 Abs. 5, Satz 3**
Bei Rückgabe von Grabstätten während der Ruhezeit der dort Bestatteten sind für die restliche Ruhezeit Gebühren nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Friedhofssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung im "Amtlichen Bekanntmachungsblatt - Amtsblatt des Märkischen Kreises - " nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden.
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 05.01.2012

Dr. Ahrens

Bürgermeister